Bundesrat zu Drucksache **580/26**

16.11.26

U - AV

Berichtigung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2749 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf Schlachtanlagen und Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte und/oder essbarer Schlachtnebenprodukte

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 16. November 2026 Folgendes mitgeteilt:

Die mit Schreiben vom 7. Oktober 2026 durch den Bundeskanzler dem Präsidenten des Bundesrates zugeleitete oben genannte Allgemeine Verwaltungsvorschrift enthält die gemäß Anlage aufgeführten offenbaren Unrichtigkeiten.

Es wird gebeten, dieses im Wege einer Berichtigungsdrucksache zu korrigieren.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2749 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf Schlachtanlagen und Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte und/oder essbarer Schlachtnebenprodukte BR-Drs. 580/26		
Drs.	**Berichtigung**	**Begründung**
Drs. 580/26	Zu Artikel 1 Nummer 7 (BTA Luft HG 7): Artikel 1 Nummer 7 ist im Abschnitt Stickstoffoxide wie folgt zu ändern: a) In Satz 1 ist das Komma nach der Angabe „dass“ zu streichen. b) Satz 2 wird wie folgt geändert: aa) nach der Angabe „angegeben als Stickstoffdioxid,“ ist die Angabe „im Abgas“ einzufügen. bb) nach der Angabe „Massenkonzentration“ ist die Angabe „von“ zu streichen.	Es handelt sich um eine „offenbare Unrichtigkeit“. Es ist in der TA Luft üblich, nach der Angabe des Schadstoffs die Ergänzung „im Abgas“ einzufügen. Daraus ergibt sich jedoch keine Änderung des Regelungsgehaltes. Die Auslassung der Ergänzung an dieser Stelle ist ein redaktioneller Fehler. Zudem ist es in der TA Luft üblich, nach der Angabe „Massenkonzentration“ unmittelbar den Konzentrationswert anzugeben, ohne eine Verbindung mit „von“. Die Änderung dient der Lesbarkeit und Normenklarheit; eine inhaltliche Änderung ist damit zweifelsfrei nicht verbunden.
Drs. 580/26	Zu Artikel 1 Nummer 7 (BTA Luft HG 7) Artikel 1 Nummer 7 wird im Abschnitt Ammoniak Satz 3 wie folgt geändert: a) die Angabe „Emissionen von“ ist durch die Angabe „Emissionen an“ zu ersetzen. b) nach der Angabe „Massenkonzentration“ ist die Angabe „von“ zu streichen.	Es ist in der TA Luft üblich die Angabe „Emissionen“ mit der Präposition „an“ mit dem Namen des Luftschadstoffs zu verbinden. Zudem ist es in der TA Luft üblich, nach der Angabe „Massenkonzentration“ unmittelbar den Konzentrationswert anzugeben, ohne eine Verbindung mit „von“. Die Änderungen dienen daher der Lesbarkeit und Normenklarheit; eine inhaltliche Änderung ist damit zweifelsfrei nicht verbunden.
Drs. 580/26	Zu Artikel 1 Nummer 7 (BTA Luft HG 7) Artikel 1 Nummer 7 wird im Abschnitt Schwefelwasserstoff Satz 1 wie folgt geändert: a) die Angabe „Emissionen von“ ist durch die Angabe „Emissionen an“ zu ersetzen. b) nach der Angabe „Massenkonzentration“ ist die Angabe „von“ zu streichen.	Es ist in der TA Luft üblich die Angabe „Emissionen“ mit der Präposition „an“ mit dem Namen des Luftschadstoffs zu verbinden. Zudem ist es in der TA Luft üblich, nach der Angabe „Massenkonzentration“ unmittelbar den Konzentrationswert anzugeben, ohne eine Verbindung mit „von“. Die Änderungen dienen daher der Lesbarkeit und Normenklarheit; eine inhaltliche Änderung ist damit zweifelsfrei nicht verbunden.
Drs. 580/26	Zu Artikel 1 Nummer 7 (BTA Luft HG 7) Artikel 1 Nummer 7 wird im Abschnitt Messung und Überwachung wie folgt geändert:	Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler. Die Schadstoffbezeichnungen sind im Singular für Luftschadstoffe nicht gebräuchlich und werden so auch in der TA Luft nicht verwendet. Es erschließt sich unmittelbar, dass die Summenparameter „Stickstoffoxide“

	a) In Satz 1 ist die Angabe „Organische“ durch die Angabe „organische“ zu ersetzen. b) Satz 3 wird wie folgt geändert: aa) die Angabe „Stickstoffoxid“ ist durch die Angabe „Stickstoffoxide“ zu ersetzen. bb) die Angabe „Schwefeloxid“ ist durch die Angabe „Schwefeloxide“ zu ersetzen.	und „Schwefeloxide“ gemeint sind. Die Änderungen dienen daher der Lesbarkeit und Normenklarheit; eine inhaltliche Änderung ist damit zweifelsfrei nicht verbunden.
Drs. 580/26	Zu Artikel 1 Nummer 8 (BTA Luft HG 7) Artikel 1 Nummer 8 ist im Abschnitt Stickstoffoxide wie folgt zu ändern: a) In Satz 1 ist nach der Angabe „Maßgabe“ die Angabe „dass,“ zu streichen. b) Satz 2 wird wie folgt geändert: aa) nach der Angabe „angegeben als Stickstoffdioxid,“ ist die Angabe „im Abgas“ einzufügen. bb) nach der Angabe „Massenkonzentration“ ist die Angabe „von“ zu streichen.	Es handelt sich um eine „offenbare Unrichtigkeit“. Es ist in der TA Luft üblich, nach der Angabe des Schadstoffs die Ergänzung „im Abgas“ einzufügen. Daraus ergibt sich jedoch keine Änderung des Regelungsgehaltes. Die Auslassung der Ergänzung an dieser Stelle ist ein redaktioneller Fehler. Zudem ist es in der TA Luft üblich, nach der Angabe „Massenkonzentration“ unmittelbar den Konzentrationswert anzugeben, ohne eine Verbindung mit „von“. Die Änderung dient der Lesbarkeit und Normenklarheit; eine inhaltliche Änderung ist damit zweifelsfrei nicht verbunden.
Drs. 580/26	Zu Artikel 1 Nummer 8 (BTA Luft HG 7) Artikel 1 Nummer 8 Satz 2 wird im Abschnitt Messung und Überwachung wie folgt geändert: a) nach der Angabe „enthalten“ ist ein Komma einzufügen. b) Das Komma nach der Angabe „Feuerungsanlagen“ ist zu streichen.	Es handelt sich um eine fehlerhafte Zeichensetzung. Die Änderung dient der Lesbarkeit und Normenklarheit; eine inhaltliche Änderung ist damit zweifelsfrei nicht verbunden.
Drs. 580/26	Zu Artikel 1 Nummer 9 (BTA Luft HG 7) Artikel 1 Nummer 9 ist im Abschnitt Stickstoffoxide wie folgt zu ändern: a) In Satz 1 ist das Komma nach der Angabe „dass“ zu streichen. b) In Satz 1 ist nach der Angabe „enthalten“ ein Punkt einzufügen. c) Satz 2 wird wie folgt geändert:	Es handelt sich um eine „offenbare Unrichtigkeit“. Es ist in der TA Luft üblich, nach der Angabe des Schadstoffs die Ergänzung „im Abgas“ einzufügen. Daraus ergibt sich jedoch keine Änderung des Regelungsgehaltes. Die Auslassung der Ergänzung an dieser Stelle ist ein redaktioneller Fehler. Zudem ist es in der TA Luft üblich, nach der Angabe „Massenkonzentration“ unmittelbar den Konzentrationswert anzugeben, ohne eine Verbindung mit „von“. Die Änderung dient der Lesbarkeit und

	aa) nach der Angabe „angegeben als Stickstoffdioxid," ist die Angabe „im Abgas" einzufügen. bb) nach der Angabe „Massenkonzentration" ist die Angabe „von" zu streichen.	Normenklarheit; eine inhaltliche Änderung ist damit zweifelsfrei nicht verbunden.
Drs. 580/26	<u>Zu Artikel 1 Nummer 9 (BTA Luft HG 7)</u> Artikel 1 Nummer 9 wird im Abschnitt Ammoniak Satz 2 wie folgt geändert: a) das Komma nach der Angabe „Feuerungsanlagen" ist zu streichen. b) die Angabe „Emissionen von" ist durch die Angabe „Emissionen an" zu ersetzen. c) nach der Angabe „Massenkonzentration" ist die Angabe „von" zu streichen.	Es ist in der TA Luft üblich die Angabe „Emissionen" mit der Präposition „an" mit dem Namen des Luftschadstoffs zu verbinden. Zudem ist es in der TA Luft üblich, nach der Angabe „Massenkonzentration" unmittelbar den Konzentrationswert anzugeben, ohne eine Verbindung mit „von". Die Änderungen dienen daher der Lesbarkeit und Normenklarheit; eine inhaltliche Änderung ist damit zweifelsfrei nicht verbunden.
Drs. 580/26	<u>Zu Artikel 1 Nummer 9 (BTA Luft HG 7)</u> Artikel 1 Nummer 9 wird im Abschnitt Messung und Überwachung wie folgt geändert: a) In Satz 1 ist die Angabe „Organische" durch die Angabe „organische" zu ersetzen. b) Satz 3 wird wie folgt geändert: aa) das Komma nach der Angabe „Feuerungsanlagen" ist zu streichen. bb) die Angabe „Stickstoffoxid" ist durch die Angabe „Stickstoffoxide" zu ersetzen. cc) die Angabe „Schwefeloxid" ist durch die Angabe „Schwefeloxide" zu ersetzen.	Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler. Die Schadstoffbezeichnungen sind im Singular für Luftschadstoffe nicht gebräuchlich und werden so auch in der TA Luft nicht verwendet. Es erschließt sich unmittelbar, dass die Summenparameter „Stickstoffoxide" und „Schwefeloxide" gemeint sind. Die Änderungen dienen daher der Lesbarkeit und Normenklarheit; eine inhaltliche Änderung ist damit zweifelsfrei nicht verbunden.
Drs. 580/26	<u>Zu Artikel 1 Nummer 10 (BTA Luft HG 7)</u> Artikel 1 Nummer 10 ist im Abschnitt Stickstoffoxide wie folgt zu ändern: a) In Satz 1 ist nach der Angabe „Maßgabe" die Angabe „dass," zu streichen. b) Satz 2 wird wie folgt geändert:	Es handelt sich um eine „offenbare Unrichtigkeit". Es ist in der TA Luft üblich, nach der Angabe des Schadstoffs die Ergänzung „im Abgas" einzufügen. Daraus ergibt sich jedoch keine Änderung des Regelungsgehaltes. Die Auslassung der Ergänzung an dieser Stelle ist ein redaktioneller Fehler. Zudem ist es in der TA Luft üblich, nach der Angabe „Massenkonzentration" unmittelbar den Konzentrationswert anzugeben,

	aa) nach der Angabe „angegeben als Stickstoffdioxid," ist die Angabe „im Abgas" einzufügen. bb) nach der Angabe „Massenkonzentration" ist die Angabe „von" zu streichen.	ohne eine Verbindung mit „von". Die Änderung dient der Lesbarkeit und Normenklarheit; eine inhaltliche Änderung ist damit zweifelsfrei nicht verbunden.
Drs. 580/26	Zu Artikel 1 Nummer 10 (BTA Luft HG 7) In Artikel 1 Nummer 10 ist im Abschnitt Ammoniak das Komma nach der Angabe „Feuerungsanlagen" zu streichen.	Es handelt sich um eine fehlerhafte Zeichensetzung. Die Änderung dient der Lesbarkeit und Normenklarheit; eine inhaltliche Änderung ist damit zweifelsfrei nicht verbunden.
Drs. 580/26	Zu Artikel 1 Nummer 10 (BTA Luft HG 7) In Artikel 1 Nummer 10 ist im Abschnitt Organische Stoffe das Komma nach der Angabe „Feuerungsanlagen" zu streichen.	Es handelt sich um eine fehlerhafte Zeichensetzung. Die Änderung dient der Lesbarkeit und Normenklarheit; eine inhaltliche Änderung ist damit zweifelsfrei nicht verbunden.
Drs. 580/26	Zu Artikel 1 Nummer 10 (BTA Luft HG 7) Artikel 1 Nummer 10 wird im Abschnitt Messung und Überwachung Satz 2 wie folgt geändert: a) das Komma nach der Angabe „Feuerungsanlagen" ist zu streichen. b) die Angabe „Stickstoffoxid" ist durch die Angabe „Stickstoffoxide" zu ersetzen. c) die Angabe „Schwefeloxid" ist durch die Angabe „Schwefeloxide" zu ersetzen.	Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler. Die Schadstoffbezeichnungen sind im Singular für Luftschadstoffe nicht gebräuchlich und werden so auch in der TA Luft nicht verwendet. Es erschließt sich unmittelbar, dass die Summenparameter „Stickstoffoxide" und „Schwefeloxide" gemeint sind. Die Änderungen dienen daher der Lesbarkeit und Normenklarheit; eine inhaltliche Änderung ist damit zweifelsfrei nicht verbunden.
Drs. 580/26	Zu Artikel 1 Nummer 12 (BTA Luft HG 7) In Artikel 1 Nummer 12 ist im Abschnitt Stickstoffoxide in Satz 1 nach der Angabe „Maßgabe" die Angabe „dass," zu streichen.	Es handelt sich um eine fehlerhafte Zeichensetzung. Die Änderung dient der Lesbarkeit und Normenklarheit; eine inhaltliche Änderung ist damit zweifelsfrei nicht verbunden.